

**Verordnung**  
**über die zeitliche Beschränkung**  
**ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**  
**und über die Benutzung von**  
**Musikinstrumenten, Tonübertragungs-**  
**und Tonwiedergabegeräten**  
**der Stadt Moosburg a. d. Isar**

**(Hausarbeits- und Musikausübungs-Verordnung)**

**Vom 15.02.2001 geändert durch Verordnung zur Anpassung des Ortsrechts der**  
**Stadt Moosburg a.d.Isar an den Euro vom 18.12.2001**

Vom Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 243) erläßt die Stadt Moosburg a.d.Isar folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 19:00 Uhr und Samstag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 17:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Haus oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
  1. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
  2. Das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräte). Die Beschränkungen gelten

nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den Bauhof und der Landwirtschaft.

- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1)

## **§ 2**

### **Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:30 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

## **§ 3**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 und 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosburg, 15.02.2001

Stadt Moosburg a.d. Isar

Neumaier  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss des Stadtrates 17.07.2000
2. Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 15.02.2001
3. Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am 16.02.2001
4. Inkrafttreten am 24.02.2001

Moosburg, den 16.02.2001

Schwarz  
Geschäftsleiter

Bekanntmachungsvermerk Verordnung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro:

- 1) Beschluß des Stadtrates vom 26.11.2001
  - 2) Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 18.12. 2001
  - 3) Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am 19.12.2001
  - 4) Inkrafttreten am 01.01.2002
  - 5) Mitteilungen nach Art. 53 LStVG nach Einarbeitung in die Ursprungsverordnung
- an:

Amtsgericht  
Staatsanwaltschaft  
Örtliche Polizeidienststelle

Moosburg a. d. Isar, den 18.12.2001  
Im Auftrag

Schwarz  
Geschäftsleiter